

§ 21 BSV (Brandenburg) — Organisation der Bildungsgänge

Berufsschulverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) In den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und zur Berufsorientierung, Berufsvorbereitung oder Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 2 werden Schülerinnen und Schülern berufsorientierende oder berufsvorbereitende und grundlegende allgemein bildende Bildungsinhalte vermittelt. Die Bildungsgänge dauern in der Regel ein Schuljahr.
- (2) Der Unterricht ist auf der Grundlage der Rahmenstundentafeln gemäß Anlage 2 für die Bildungsgänge im berufsvorbereitenden und berufsübergreifenden Bereich durchzuführen.
- (3) Der Unterricht wird in Teilzeitform erteilt. Er umfasst 7 bis 16 Unterrichtsstunden pro Woche. Die Unterrichtsorganisation erfolgt im Benehmen mit dem Träger der Maßnahme.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler werden vom Maßnahmenträger angemeldet.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 21 BSV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BSV/21>